

Richtlinie zum Verfügungsfonds der Stadt Schwalmstadt

(Fassung 15.1.2024)

1. Fördergrundsätze

Mit den Fördermitteln des Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, welche zur Belebung der Innenstädte von Treysa und Ziegenhain und zu einem positiven Stadtbild beitragen sowie die Vernetzung der lokal tätigen Akteure und Initiativen befördern.

Wesentliche Zielsetzungen im ZIZ-Fördergebiet sind dabei: der Erhalt und die Aufwertung bestehender Nutzungen, die Weiterentwicklung von Angeboten in gewerblichen, gastronomischen und sozialen Bereichen sowie die Aufwertung des öffentlichen Raumes. Folgende Handlungsfelder waren hierfür im Innenstadtentwicklungskonzept maßgebend:

1. Stadtbild & Sanierungsbedarf
2. Plätze & Stadtgrün
3. Einzelhandel, Tourismus & Gewerbe
4. Verkehr & Mobilität
5. Ehrenamtliches Engagement & Sozialer Zusammenhalt

Es sollen Impulse gesetzt werden durch:

- Schaffung einer Nutzungsvielfalt durch Zwischennutzung oder Wiederbelebung von Leerständen.
- Unterstützung bei der Übernahme und Erhaltung von Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen sowie Unternehmen der Kreativwirtschaft und Gastronomie.
- Die theoretische und praktische Wissensvermittlung, bezogen auf die fachgerechte Sanierung von Fachwerkgebäuden.
- Projekte, die einen Nutzen für die Allgemeinheit haben und ein positiveres Bild der historischen Innenstadtbereiche befördern.
- Die Stärkung und Förderung des Engagements von Einzelpersonen, Gruppen/ Vereinen und anderen Akteuren.
- Veranstaltungen und Formate, welche die Kooperation untereinander und die privat-öffentliche Zusammenarbeit verbessern und die Gemeinschaft fördern.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Maßnahmen können ab Beschluss der Richtlinie angemeldet und erst nach Abschluss einer Weiterleitungsvereinbarung umgesetzt werden. Eine Abrechnung muss der Stadt Schwalmstadt spätestens bis zum 31.10.2024 / 30.06.2025 (Abrechnungstichtage) vorgelegt werden. Die Stadt Schwalmstadt hat die Abrechnung bis zum 31.08.2025 dem BBSR vorzulegen.

Der Anteil aus Mitteln des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ des BBSR und der Stadt Schwalmstadt (Bund 37,5 %, Stadt Schwalmstadt 62,5 %) darf für **(kleinere) investive sowie nichtinvestive Maßnahmen** eingesetzt werden.

Fördergegenstand

Der Verfügungsfonds soll explizit für kleinteilige, nichtinvestive und ergänzende investive Projekte als Unterstützung zur kurzfristigen Maßnahmenumsetzung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ eingesetzt werden.

Nichtinvestive Maßnahmen sind temporär oder einmalig und stellen keine baulichen Investitionen dar, wirken aber im Sinne dem Ziel der Innenstadtbelebung unterstützend.

Investive Maßnahmen (Sachleistungen) stellen einen längerfristigen Nutzen für ein Gebiet dar. Darunter fallen baulich feste und mobile Elemente.

Beispiele aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing:

- Kultur- und Sportevents,
- Aktionen zur Belebung der Innenstadt (Feste, Illumination, Konzerte etc.),
- Equipment für Veranstaltungen,
- Verkehrsexperimente (Test neuer Fahrwege und / oder Geschwindigkeiten (Tempo 30)
- Workshops, Ausstellungen, Tag der offenen Tür
- Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation,
- Schaufensterwettbewerbe,
- thematische Märkte
- Bereitstellung von Bildungsangeboten
- Künstlerhonorare

Beispiele aus dem Bereich Soziale Integration

- Personalkosten (projektbezogen, befristet und neu eingestellt) für Moderation und Kommunikation in bestehenden Konfliktfeldern
- Personalkosten (projektbezogen, befristet und neu eingestellt) zur Unterstützung der Arbeit von Streetworkern und gemeinbedarfsorientierter Arbeit (Asylsuchende und EU2 Bürgerinnen und Bürger aus Bulgarien/Rumänien)

Beispiele für Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen und privaten Raumes:

- Begrünung, Beleuchtung, Stadtmobiliar,
- Kunstprojekte,
- touristische Maßnahmen,
- Beseitigung störender Anlagen und Wildaufwuchs zur Wiedernutzung von Flächen,
- Entsiegelung von Flächen,
- Spielgeräte,
- Beschilderung und Leitsysteme (Konzepte und Sachkosten – Digitale Angebote).

Beispiele für Maßnahmen zur Leerstandsbelebung

- Kosten für Material und Handwerkerleistungen für die Renovierung oder den Umbau von Leerständen (Ladenlokalen) die für gemeinschaftliche / gemeinbedarfsorientierte (Zwischen) Nutzungen (explizit auch zur Förderung der Angebote für Jugendliche), künstlerische Präsentationen, für Ausstellungen oder zur Aufwertung des Stadtbildes vorgesehen sind.
- Personalkosten (projektbezogen, befristet und neu eingestellt):
Leerstandsmanagement - Ansprechpartner (Angebote und Bedarfe zusammenbringen)

Gefördert werden innovative Ideen zur Belebung der Innenstadt. Ziel ist es, auf experimenteller Ebene neue Möglichkeiten der innerstädtischen Belebung und akteursübergreifende Kooperationen zu erproben.

3. Förderung und Rahmenbedingungen

Die Förderung je Maßnahme beträgt bis zu 100 % je nach Bewertung der Maßnahme und Mittelverfügbarkeit. Es werden nur Maßnahmen ab mindestens 2.500 € (Bagatellgrenze) gefördert.

Als Förderhöchstgrenze werden 50.000 € festgelegt. In besonderen, begründeten Ausnahmefällen kann der Magistrat auch eine höhere Förderung beschließen. Folgekosten einer Maßnahme können nicht über den Verfügungsfonds abgedeckt werden. Diese laufenden Kosten sind nach dem Förderzeitraum vom Antragssteller selbst zu tragen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht zu beachten. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht ist förderschädlich und zieht mit Wirkung für die Zukunft und/oder die Vergangenheit eine Rückforderung der Mittel (ganz oder teilweise) nach sich.

Die Einhaltung der beihilferechtlichen Regelungen (De-minimis) wird durch die Stadt Schwalmstadt überwacht. Weitere Informationen:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/beihilfekontrolle-eu-kommission-beschliesst-neue-vorschriften-fur-geringfügige-staatliche-beihilfen-2023-12-13_de

Informationen zur Fördergebietsabgrenzung (siehe Anlage 1) und den vergaberechtlichen Vorgaben (siehe Anlage 2).

4. Antragsberechtigte und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig, bis spätestens

- 31. Mai 2024 für das Antragsjahr 2024

- 31. Januar 2025 für das Antragsjahr 2025 gestellt werden.

Anträge sind in der Stadtverwaltung (Bauamt) abzugeben oder per E-Mail an entwicke@schwalmstadt.de zu senden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Hierfür ist das Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 2).

Auch Mitglieder des Entscheidungsgremiums können Förderanträge zum Verfügungsfonds einreichen. Sie sind dann bei der Beschlussfassung zu den eigenen Anträgen nicht stimmberechtigt.

5. Lokales Entscheidungsgremium – Beschlussfähigkeit

Über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und die Zuschusshöhe entscheidet ein lokales Gremium. Dieses setzt sich zusammen aus repräsentativen Akteuren der Ortsteile Treysa und Ziegenhain, die in den Ortsteilen als Multiplikatoren und Ansprechpartner fungieren. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

Das lokale Entscheidungsgremium setzt sich aus **12 stimmberechtigten Mitgliedern** zusammen (siehe Anlage 3). Die Zusammensetzung des lokalen Entscheidungsgremiums kann verändert oder ergänzt werden.

Das Gremium tagt nach Bedarf und ist mit **beschlussfähig, wenn mindestens 7** Personen/Mitglieder anwesend sind. Bei einem möglichen Stimmen-Patt entscheidet die Stimme des Bürgermeisters. Das Gremium empfiehlt dem Magistrat geeignete Projekte. Der Magistrat entscheidet über die Förderung, wenn die Förderung einen Zuschuss von mehr als 10.000 € beträgt. Fördersummen je Projekt bis 10.000 € kann das Auswahlgremium direkt entscheiden. Das Gremium wird fachlich durch die Bauverwaltung und das beauftragte Planungsbüro beraten. Weitere externe Personen können zur Beratung hinzugezogen

werden. Das Gremium tagt in nicht öffentlicher Sitzung. Der Antragsteller sollte nur in Ausnahmefällen an den Beratungen teilnehmen. Stellt ein Mitglied des Auswahlgremiums als Privatperson oder als Vertreter einer Institution ein Förderantrag, so muss sich das Mitglied bei Beschlussfassung der Stimme enthalten. Die Fördermittel werden durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt und Projektträger weitergegeben. Die Projektabwicklung erfolgt durch das Bauamt.

Die Stadt Schwalmstadt hat ein Vetorecht, da sie sowohl für die haushaltsgemäße Verwendung der Eigenmittel als auch für die förderrechtlich zweckentsprechende Mittelverwendung gegenüber dem Bund verantwortlich ist.

6. Fördervoraussetzungen und Entscheidungskriterien

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Weiterleitung erfolgt schriftlich per Weiterleitungsbescheid durch die Stadt. Erst nach Erhalt des Weiterleitungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden (hierzu zählen bereits Vertragsabschlüsse).

Fördervoraussetzungen:

- Die Maßnahme muss im Fördergebiet liegen (siehe Anlage 1).
- Die Maßnahme wurde aus den Handlungsfeldern des in der Erstellung befindlichen „Innenstadtentwicklungskonzeptes Schwalmstadt“ im Programm ZIZ abgeleitet.
- Die Maßnahme soll zur Belebung der Treysaer oder der Ziegenhainer Innenstadt beitragen.

Förderkriterien (mindestens 3 müssen erfüllt sein)

- Die Maßnahme soll einen „neuen / innovativen“ Ansatz darstellen
- Die Maßnahme stellt einen besonders nachhaltigen Ansatz dar.
- Die Maßnahme ist besonders gemeinwohlorientiert.
- Die Innenstadt wird durch die Maßnahme als multifunktionales und resilientes Zentrum gestärkt.
- Die Maßnahme fördert besonders das positive Image und die Identifikation mit der Innenstadt.
- Durch die Maßnahme wird eine Aktivierung von innerstädtischen Akteurskonstellationen erreicht.
- Die Maßnahme verbessert Kommunikation und Kooperation.
- Das Projekt ist erweiterbar auf andere Akteure oder Orte.
- Die Maßnahme kann im vorgegebenen Zeitrahmen umgesetzt und abgerechnet werden.

7. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahme außerhalb des benannten Fördergebietes (Anlage 1),
- wiederkehrende, im kommunalen Haushalt regelmäßig eingestellte freiwillige Leistungen der Stadt,
- laufende Betriebs-, Sach-, und Personalkosten des Antragstellers, sowie Folgekosten,
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Maßnahmen mit vorrangiger Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren, beinhalten.

8. Verfahren

Vor Maßnahmenbeginn ergeht ein Weiterleitungsbescheid der Stadt Schwalmstadt (Muster, siehe Anlage 4), in welchem der Maßnahmenumfang, der Zuschussbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin, die Zweckbindungsfrist sowie weitere Nebenbestimmungen geregelt sind.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich bei der Stadt anzuzeigen und die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Vorher-Nachher-Fotos der Maßnahme, Abrechnung mit Kosten und Zahlungsnachweisen durch Originalrechnungen und Kontoauszüge).

Mit der Abrechnung können die Mittel nach Abschluss der Maßnahme abgerufen werden.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Bundesförderung Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren tritt zum **16.01.2024** in Kraft und gilt bis zum 31.08.2025.

Schwalmstadt, den 15.01.2024

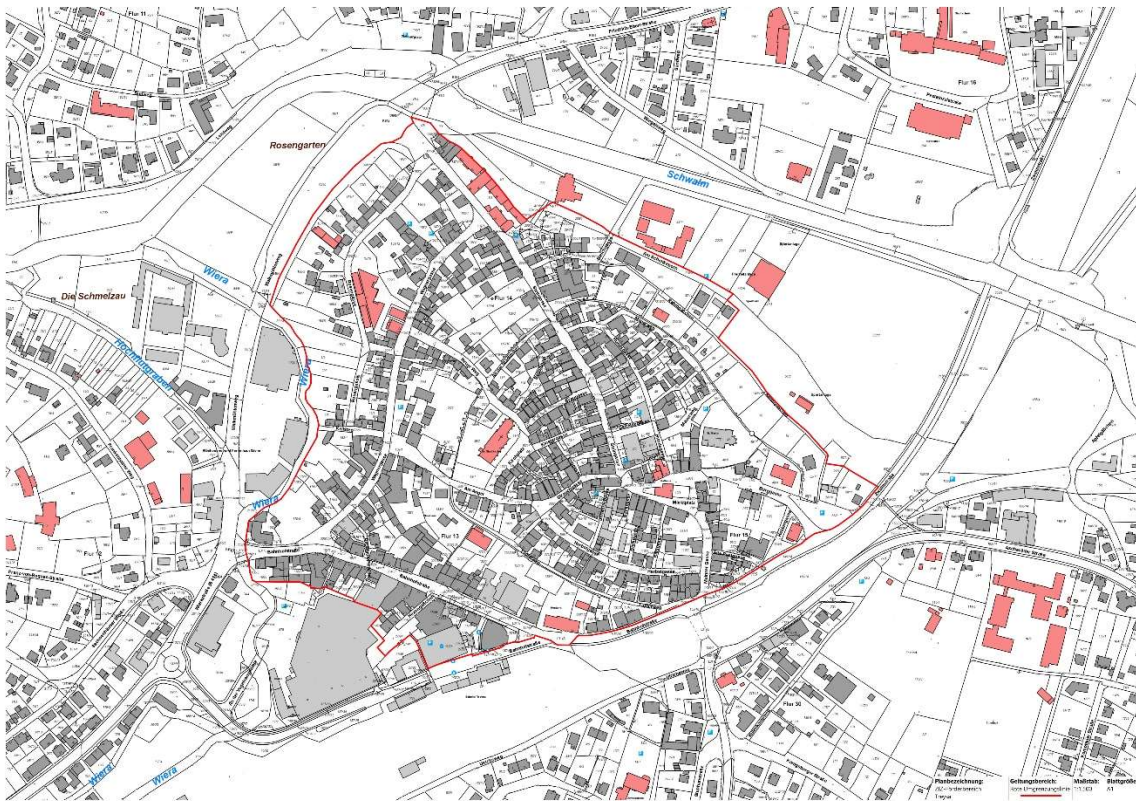
Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Kreuter, Bürgermeister

Anlagen:

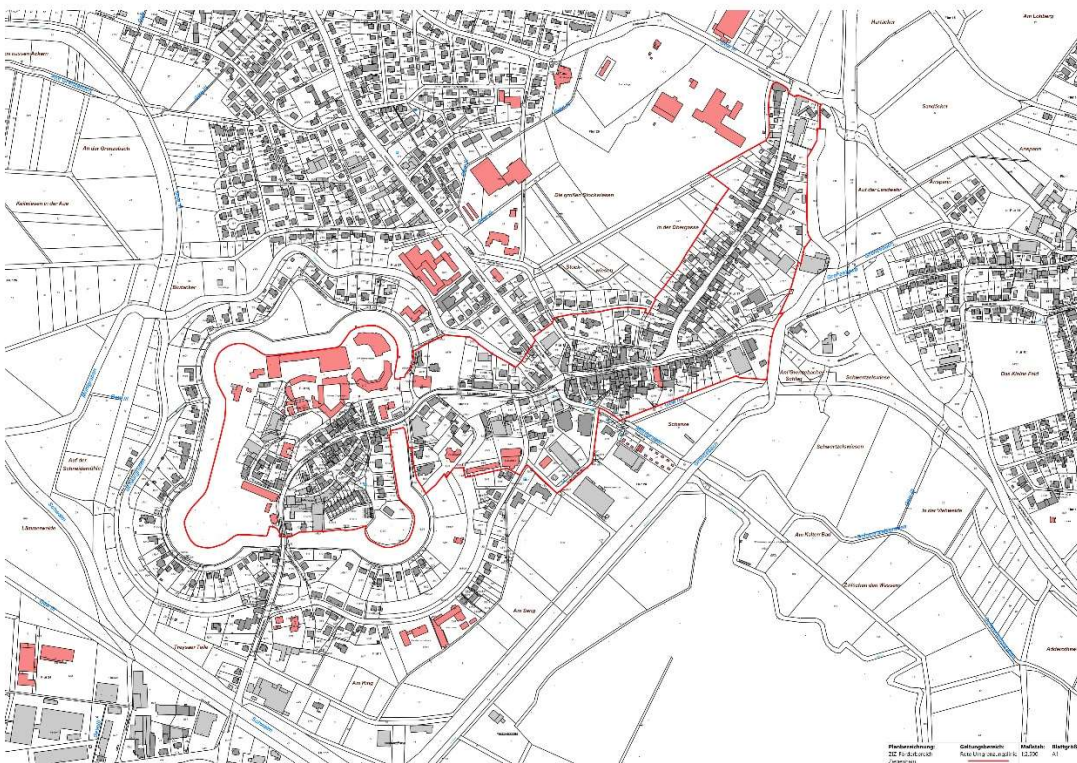
Anlage 1: Fördergebiete (Lageplan der Abgrenzung)

Anlage 2: Merkblatt Vergabe

Anlage 1: Fördergebiete



Treysa



Ziegenhain

Anlage 2: Merkblatt Vergabe (Vorgaben für Ausschreibung von Leistungen und Vergabe)

seit 01.09.2021: Freigrenzen in Hessen, § 12 HVTG

<p>< 10.000 EUR gilt der Vergabeerlass = Auftragserteilung ohne Einholung förmlicher Vergleichsangebote: Über aktuelle Preise informieren und dokumentieren = Beachtung Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit</p>		
Vergabeart	Bauleistung	Liefer-+ Dienstleistung (freiberufliche DL sind ausgenommen)
Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe ohne TW	< 100.000 € *	< 50.000 € *
Verhandlungsvergabe mit TW		> 50.000 € * < 100.000 € *
Beschränkte Ausschreibung ohne TW	< 250.000 € * (< 1 Million € * für Wohnzwecke)	< 100.000 € *
Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit TW	> 250.000 € * (> 1 Million € * für Wohnzwecke) < 5.350.000 € * (= EU- Schwellenwert	> 100.000 € * < 214.000 € * (= EU- Schwellenwert)

*(netto)

freiberufliche Leistungen: §§ 12 Abs. 5 HVTG, 50 UVgO